

B e r i c h t

des Bildungsausschusses

betr. Religiöse Bildung und Ganztagschule: Kirchlich und schulisch verantwortete
Bildungschancen für Kinder und Jugendliche

Hannover, 10. April 2015

I.**Auftrag**

Während ihrer XII. Tagung hatte die 24. Landessynode zwei gleichlautende Anträge betr. Schulpolitische Entwicklung im Land Niedersachsen; Folgen der Einführung von Ganztagschulen des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe und des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf gemäß § 43 der Geschäftsordnung an den Bildungsausschuss zu Beratung überwiesen. Nach ausführlicher Beratung im Bildungsausschuss hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 27. September 2013 an den Präsidenten der Landessynode beantragt, die Anträge an die 25. Landessynode weiterzuleiten und dies wie folgt begründet:

"Die neue Landesregierung erarbeitet gegenwärtig ein neues Ganztagskonzept, dessen Konturen bisher nur in Ansätzen erkennbar sind. Alle Schulen sollen perspektivisch teilweise gebundene oder gebundene Ganztagschulen werden. Der Ganztagsunterricht und die Ganztagsangebote sollen von Lehrkräften oder von Kräften mit Arbeits- statt Honorarverträgen erteilt werden. Unklar ist aber, wann und in welchem Umfang das neue Konzept umgesetzt werden kann. ... Von daher erachtet es der Bildungsausschuss für angebracht, dass die 25. Landessynode diese beiden Anträge aufgreift und berät."

Die Anträge wurden daraufhin während der I. Tagung der 25. Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 3 A, dem Bericht des Landessynodalausschusses betr. Weiterleitung von Beschlüssen der 24. Landessynode an die 25. Landessynode, dem Bildungsausschuss der 25. Landessynode zur Beratung überwiesen.

Ferner wurde mit dem Aktenstück Nr. 3 A dem Jugendausschuss (federführend) und dem Bildungsausschuss der Bericht des Landeskirchenamtes betr. Kooperation zwischen kir-

chengemeindlicher Jugendarbeit und der Ganztagschule überwiesen mit dem Ziel, "insbesondere den Abschnitt 1.5 in die weitere Arbeit einzubeziehen und hierfür ... Vorschläge zu entwickeln, wie die Kooperation zwischen der kirchengemeindlichen Jugendarbeit und der Ganztagschule verbessert werden kann."

Mit Beschluss der 25. Landessynode während ihrer II. Tagung in der 8. Sitzung am 14. Juni 2014 sind dem Bildungsausschuss schließlich die Abschnitte "Bildungsarbeit" und "Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" des Aktenstückes Nr. 4 zur Durchsicht überwiesen worden, um gegenüber dem Plenum zu berichten, sofern eine Thematik ... der weiteren synodalen Umsetzung und Begleitung bedarf, damit die Landessynode einen entsprechenden Beratungsauftrag beschließen kann. Im Aktenstück Nr. 4 finden sich auch Ausführungen zur Schule und Ganztagschule.

Weitere Anträge, die dem Bildungsausschuss mit dem Aktenstück Nr. 3 A zur Beratung überwiesen worden sind und die bereits erledigt werden konnten, ergeben sich aus der dem Aktenstück beigefügten Anlage.

II.

Religiöse Bildung und Erziehung: theologische und religionspädagogische Begründungen

"Zwei Dinge sind es, worauf das gesamte Leben als Ziel ausgerichtet sein muss: nämlich Frömmigkeit und Bildung." Ausgehend von dieser Aussage Philipp Melanchthons hat sich die 24. Landessynode während ihrer VI. Tagung am 3. Juni 2010 schwerpunktmäßig mit dem Thema "Bildung schafft Anschluss – Evangelische Wege zur Bildungsgerechtigkeit" befasst und hierzu ein umfassendes Wort der Landessynode verabschiedet¹. Durch Bildung gewinnen Menschen Lebensorientierung, klären ihr Selbstverständnis und werden im Glauben sprachfähig. Bildung gehört ebenso genuin zum Auftrag der Kirchen der Reformation wie Verkündigung, Mission und Diakonie. Dabei ist religiöse Bildung ein notwendiger Teil von Bildung, weil sie die Entfaltung der Persönlichkeit und Identitätsfindung eines Menschen fördert. Die Sprachfähigkeit im Glauben ermöglicht nicht nur die eigenständige Aneignung und Auseinandersetzung mit der Bibel und das Verständnis der Rechtfertigung als Grund des Glaubens. Sie ermöglicht auch den Dialog um den Glauben einschließlich seiner Interpretation in der Gemeinschaft, die im gemeinsamen Bekenntnis

¹ Bericht des Bildungsausschusses - Aktenstück Nr. 41 B der 24. Landessynode - Wort der Landessynode. Abgedruckt in: Bildung schafft Anschluss - Evangelische Wege zur Bildungsgerechtigkeit. Dokumentation des Schwerpunktthemas "Bildung" während der VI. Tagung der 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 3. Juni 2010, S. 32 bis 35

ihren Ausdruck findet, sowie den begründeten, positionellen und zugleich respektvollen Diskurs mit Menschen anderen Glaubens und mit Menschen, die dem Glauben indifferent oder ablehnend gegenüberstehen.

Bildung kann nach reformatorischem Verständnis nicht als Privileg weniger betrachtet, sondern der Zugang zur Bildung muss gerecht für alle gestaltet werden. "Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen" (1. Tim. 2,4). Alle Menschen sollen befähigt werden, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu führen, an der Gestaltung der Gesellschaft Teil zu haben und den Glauben in der Kirchengemeinde und in der Öffentlichkeit zu leben.

Das Bemühen um Bildungsgerechtigkeit gründet in der Gerechtigkeit Gottes. Gott gibt niemanden verloren, er geht allen Menschen nach, hilft ihnen auf und lädt sie in die Nachfolge ein. "Aus dem Glauben an Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit leitet sich das engagierte Eintreten von Christinnen und Christen für mehr Bildungsgerechtigkeit ab", heißt es in dem "Evangelischen Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit", das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) während ihrer Tagung vom 7. bis 10. November 2010 unter dem Titel "Niemand darf verloren gehen!" beschlossen hatte.²

Bildungsgerechtigkeit ist nach evangelischem Verständnis zugleich als Befähigungsgerechtigkeit auszulegen, die mehr umfasst als die formale Eröffnung gleicher Chancen. Befähigungsgerechtigkeit zielt auf die Gestaltung der personalen und institutionellen Voraussetzungen, damit Chancen genutzt werden können, Förderung zuteilwerden kann sowie Leistungspotenziale entfaltet und Leistungsfähigkeit und -bereitschaft zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt werden können. Dabei ist der Einzelne unabhängig vom seinem Leistungsvermögen zu achten und seine Bedeutung für die Gemeinschaft zu würdigen. Deshalb umfasst nach evangelischem Verständnis Bildungsgerechtigkeit auch die Teilhabegerechtigkeit im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Möglichkeit, dieses mit zu gestalten und Verantwortung hierfür zu übernehmen.

Bildung stellt den Schüler und die Schülerin in den Mittelpunkt des Lernens. Sie will die Personen stärken und die Sachen klären und benötigt deshalb eine angemessene Zeit. "Jedes Ding hat seine Zeit. Jeder Mensch braucht seine Zeit", so heißt die 10. der von der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Thesen "Tempi - Bildung im Zeitalter der Beschleunigung".³ Weiter heißt es dort: "Die Wirtschaft ist die funktionale Basis unseres Lebens, aber sie ist nicht das ganze Leben. Daher dürfen Ziele und Inhalte der Bildung nicht allein nach Nützlichkeitskriterien für die Wirtschaft bestimmt werden ...

² Veröffentlicht in "Niemand darf verloren gehen!" 3. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 7. bis 10. November 2010 in Hannover, S. 4 bis 9

³ Veröffentlicht unter <http://www.ekd.de/presse/1162.html>

Das kann gleichzeitig bedeuten, bleibenden Bildungsinhalten mehr Zeit als bisher einzuräumen." Damit wenden sich die Thesen auch gegen die häufig geführte Rede von der "Halbwertszeit" heutigen Wissens, wonach Wissen aufgrund der Beschleunigung der Wissensbestände angeblich immer schneller verfallt. Hiergegen ist einzuwenden, dass es für die Frage nach Gott ebenso wenig eine "Halbwertszeit" gibt wie für philosophische, ethische oder historische Grundfragen, für Fragen nach dem Woher und Wohin, nach dem solidarischen Zusammenhalt der Menschen oder nach sozialer Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Bildung ist mehr als Wissen. Um die Ziele und Inhalte von Bildung nachhaltig zu vermitteln, braucht es deshalb Zeit. Die Ganztagschule will den pädagogisch gestalteten Zeitrahmen von Schule über den Vormittag eines Schultages hinaus bewusst erweitern und so den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, sich umfassend und nachhaltig mit den schulischen Bildungsinhalten auseinanderzusetzen.

III.

Schulprogrammatische und pädagogische Begründungen der Ganztagschule

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ist die Schule gehalten, sich ein Schulprogramm zu geben. In ihrem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllen will. Das Schulprogramm gibt außerdem darüber Auskunft, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Dabei ist der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld der Schule in dem Schulprogramm und der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Das Schulprogramm kann etwa Aussagen darüber enthalten, durch welche Unterrichtsorganisation und mit welchen fachbezogenen oder fachübergreifenden inhaltlichen Schwerpunkten die curricularen Vorgaben umgesetzt, mit welcher Rhythmisierung Stundenplan und Schultag gestaltet oder mit welchen Methoden und Verfahren der innerschulischen Evaluation Ergebnisse erreicht und gesichert werden sollen. Mit dem Leitbild wird das grundlegende pädagogische Selbstverständnis und Handeln der Schule beschrieben. Es kann Aussagen enthalten über die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Schülerinnen, über den sozialen Umgang miteinander, über Haltungen, Einstellungen und Wertmaßstäbe, die für alle an der Schule richtungsweisend sein bzw. Gültigkeit besitzen sollen, oder über die individuelle Förderung und Forderung sowie Studien- und Berufswahlvorbereitung. Nicht selten finden sich im Leitbild auch Aussagen über allgemeine humanitäre, interkulturelle, ökologische oder zivilgesellschaftliche Zielsetzungen, denen sich die Schule verpflichtet weiß.

Die Entwicklung und Ausgestaltung einer Schule zur Ganztagschule ist Teil der Schulprogrammentwicklung. Sie erfüllt den Bildungsauftrag von Schule durch ein inhaltlich und zeitlich umfassenderes Bildungsangebot, das an bestimmten oder allen Schultagen den schulischen Pflichtunterricht ergänzt und durch außerunterrichtliche Ganztagsangebote erweitert. Sie verfolgt dabei eine inhaltliche Verzahnung ebenso wie die Eröffnung von Übungs- und Hausaufgabenzeiten, die Erweiterung des Bildungsangebotes durch Angebote außerschulischer Kooperationspartner sowie eine gemeinsam gestaltete Mittagspause inklusive eines Mittagessens. Sie will sich stärker an den Lernbedürfnissen der Schüler und Schülerinnen orientieren und ihnen mehr Bildungszeiten wie auch eigenverantwortlich gestaltete Zeiten in der Schule einräumen, als es die Halbtagschule vermag. Dadurch, dass die Schüler und Schülerinnen über den Unterricht hinaus zusätzliche pädagogisch gestaltete Zeit miteinander verbringen, sollen sie in ihrer Sozial- und Selbstkompetenz gestärkt und angehalten werden, das eigene Lernen selbstverantwortlich wahrzunehmen.

Mit ihrem pädagogischen Konzept wendet sich die Ganztagschule besonders auch den aus unterschiedlichen Gründen benachteiligten Schülerinnen und Schülern zu und leistet so einen eigenen Beitrag zur Realisierung von mehr Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit im Bildungswesen.

Die Ganztagschule bezieht sich organisatorisch sowohl auf den Vor- als auch auf den Nachmittag eines Schultages. Der Wechsel zwischen Pflichtunterricht und außerunterrichtlichem Ganztagsangebot erfordert dabei eine besondere Rhythmisierung des Stundenplans, die den Gesichtspunkten von Anspannung und Entlastung Rechnung trägt.

Schüler und Schülerinnen verbringen mit den Lehrkräften sowie den pädagogischen Mitarbeitenden in der Ganztagschule einen großen Teil der täglichen Zeit. Deshalb erfordert die Einrichtung einer Ganztagschule ein schüler- und lehrergerechtes Raumkonzept sowie eine schüler- und lehrergerechte Raumausstattung der Schule. Beides kann sich nicht auf die Einrichtung einer Schulmensa beschränken, sondern muss neben den Unterrichtsräumen auch Arbeits- und Ruheräume sowie Räume zur Freizeitgestaltung umfassen. Gerade eine Ganztagschule ist geeignet, zusätzlich auch einen Andachtsraum bzw. Raum der Stille vorzusehen.

Ganztagsbetreuung und Ganztagschule werden von Eltern immer mehr nachgefragt. Dies zeigt die hohe Zahl der Umwandlungen von Halbtagschulen in Ganztagschulen in den letzten Jahren, da die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule nur mit Zustimmung des Schulleiternrats erfolgen kann. Im Kindergarten und in der Grundschule er-

streckt sich die Nachfrage auf ein verpflichtendes Angebot für alle mindestens bis zum frühen Nachmittag, im Sekundarbereich I der weiterführenden Schulen überwiegend noch auf ein freiwilliges Angebot bis zum späteren Nachmittag; eine Ausnahme bilden hier allerdings vor allem die Gesamtschulen, bei denen ein zeitlich umfassendes Ganztagsangebot an allen Schultagen zum pädagogischen Selbstverständnis der Schulen gehört.

Die Ganztagschule beansprucht zunehmend auch die Nachmittagszeiten, die bisher der Familie, den Vereinen, der kirchlichen Jugendarbeit oder der Konfirmandenarbeit vorbehalten waren. Hier kommt es zu Konkurrenzen z. B. zwischen dem schulischen und dem familiären Selbstverständnis ebenso wie dem schulischen und dem kirchlichen Verständnis über die Inhalte pädagogisch gestalteter Zeit. Zugleich ergeben sich für Kirche und Schule aber auch inhaltlich begründete Möglichkeiten bezüglich ihres jeweiligen Angebots, von denen beide Seiten profitieren können.

IV.

Organisatorische und räumliche Gestaltung der Ganztagschule

Nach den rechtlichen Vorgaben sind in Niedersachsen drei Formen der Ganztagschule zu unterscheiden, die offene, die teilgebundene und die voll gebundene Ganztagschule. An der offenen Ganztagschule nehmen die Schüler und Schülerinnen freiwillig an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten teil. Diese finden grundsätzlich nach dem Pflichtunterricht am Nachmittag statt. An der teilgebundenen Ganztagschule müssen die Schüler und Schülerinnen an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Regelfall am Nachmittag teilnehmen; die Schule muss mindestens zwei Tage bestimmen, an den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. An der voll gebundenen Ganztagschule müssen die Schüler und Schülerinnen an den Tagen, an denen außerunterrichtliche Ganztagsangebote gemacht werden, an diesen am Nachmittag, bei Vorlage eines pädagogischen Schulkonzepts ggf. in Teilen auch am Vormittag, teilnehmen; in der Regel bestimmt die Schule vier Tage.

Die schulische Gestaltung des Ganztagsangebots erstreckt sich grundsätzlich auf den Tageszeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; dabei soll eine Mittagspause von ca. 45 Minuten vorgesehen werden.

Das Ganztagsangebot in der Ganztagschule soll seit dem Schuljahr 2014/2015 überwiegend von Lehrkräften erteilt werden (Zielzahl 75%); es kann auch von geeigneten au-

Berschulischen Kräften im Rahmen eines mit der Schule geschlossenen Arbeitsvertrages erteilt werden. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zur Vervollständigung des schulischen Ganztagsangebots, z.B. der Kirche als Träger kirchlicher Jugendarbeit, ist ausdrücklich erwünscht.

Im Schuljahr 2013/2014 waren von insgesamt 2 802 allgemein bildenden Schulen 1 580 Ganztagschulen. Im Schuljahr 2014/2015 sind 113 neue Ganztagschulen genehmigt worden. Auf die Schulformen bezogen ergab sich für das Schuljahr 2013/2014 folgendes Bild: 44 % der 1 664 Grundschulen, 87 % der 101 Hauptschulen, 56 % der 142 Realschulen, 85 % der 220 Gymnasien, 100 % der 70 Integrierten und 36 Kooperativen Gesamtschulen, 87 % der 222 Oberschulen und 44 % der 188 Förderschulen waren Ganztagschulen.

Im Schuljahr 2013/2014 waren von den 1 580 Ganztagschulen aber 1 118 (81 %) offene und nur 214 (15 %) teilgebundene sowie nur 56 (4 %) voll gebundene Ganztagschulen; die Relation hat sich durch die neuen Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2014/2015 kaum verändert. Während die Grundschulen, Realschulen und Gymnasien überwiegend offene Ganztagschulen sind, sind die Hauptschulen, Oberschulen und Gesamtschulen überwiegend teilgebundene oder auch voll gebundene Ganztagschulen.

Hinsichtlich des Besuchs der Ganztagschule und der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Schule lassen sich angesichts der gegenwärtigen Verteilung der Ganztagsschulplätze auf die verschiedenen Schulformen auch gewisse Rückschlüsse auf die Bildungsbeteiligung und Herkünfte der Schüler und Schülerinnen an Ganztagschulen ziehen.

Die räumliche Ausstattung der Schule als Ganztagschule verlangt einen hohen Finanzaufwand des jeweiligen Schulträgers, der mit Blick auf das Konnexitätsprinzip nach zusätzlicher Unterstützung des Landes, ggf. auch des Bundes, verlangt. Das Verfassungsgebot, wonach der Bund in die Schulzuständigkeiten der Länder nicht eingreifen darf, erweist sich bei der Frage, wie der Ausbau der Schule als Ganztagschule weiter vorangebracht werden kann, als hinderlich. Da die räumliche Ausstattung der Ganztagschule von der Finanzkraft des kommunalen Schulträgers abhängt, gibt es im Land unterschiedliche Ausstattungsgrade bei den Ganztagschulen, die in nicht wenigen Fällen den eigentlichen pädagogischen Erfordernissen noch nicht entsprechen. Dies gilt insbesondere für die "offene Ganztagschule".

V.**Theologische und religionspädagogische Begründungen der Konfirmandenarbeit und der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen****1. Konfirmandenarbeit – Einladung zum Glauben**

Immer mehr Kinder und Jugendliche kommen in die Konfirmandenarbeit mit immer weniger religiösem Vorwissen und haben vorher eher wenige Erfahrungen mit dem christlichen Glauben und der christlichen Gemeinde gemacht. Die zentrale Herausforderung der Konfirmandenarbeit ist es deshalb, die Inhalte des christlichen Glaubens näher zu vermitteln, eine kritische Auseinandersetzung darüber zu ermöglichen und die Lebens- und Alltagsrelevanz des Glaubens an Jesus Christus für die Kinder und Jugendlichen erfahrbar zu machen. Die Konfirmandenarbeit verfolgt das Ziel, dass sich die Kinder und Jugendlichen das Bekenntnis an den dreieinigen Gott zu eigen machen und unter dem Segen Gottes ihr Leben aus dem Geist Jesu Christi heraus gestalten.⁴ Die Kirchengemeinden verstehen die Konfirmandenarbeit als wesentliches Element des Gemeindeaufbaues. Sie sind offen für neue Formen und neue Orte der Gemeinschaft, die eine generationenübergreifende, jugendgemäße Spiritualität fördern.

Gelingende Konfirmandenarbeit ermöglicht das Erleben christlicher, inklusiver Gemeinschaft und lebendiger Frömmigkeitspraxis durch die Teilnahme an fröhlichen wie besinnlichen Freizeiten, Gruppentreffen, Jugendcamps, Spielen ebenso wie durch die Mitwirkung in Posaunenchoren, Kirchenchoren oder anderen kirchmusikalischen Gruppen und durch die Feier von Gottesdiensten, Andachten, Gebeten, Stillezeiten, Taufe und Abendmahl. Durch gelingende Konfirmandenarbeit soll die Begeisterung für und die Freude am christlichen Glauben geweckt werden. Zur Entwicklung einer christlichen Existenz gehören deshalb ganz wesentlich auch kommunikative und soziale Kompetenzen sowie die Bereitschaft, sich für Benachteiligte einzusetzen, Verantwortung zu übernehmen sowie Verantwortung, Zeit und Besitz zu teilen.

Im Gottesdienst zur Konfirmation ist neben dem Segen das Bekenntnis der Konfirmanden und Konfirmandinnen zum christlichen Glauben zentraler Bestandteil. In ihm wird zugleich das Bekenntnis der Eltern und Paten aufgenommen, das diese bei der Taufe gesprochen haben.

⁴ "Die Kirchengemeinde lädt durch die Konfirmandenarbeit Kinder und Jugendliche zum Glauben ein. Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot der Kirchengemeinde. In der Konfirmandenarbeit erhalten Kinder und Jugendliche die Gelegenheit, sich im Glauben zu bilden und auf die Konfirmation vorzubereiten. Ihnen werden Erfahrungsräume des Glaubens eröffnet. Mit anderen gemeinsam können sie christliches Leben in ihrer Kirchengemeinde gestalten." (KonfArbG § 1).

2. Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Erfahrungen im Glauben

Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche zum Glauben zu ermutigen, sie mit den Grundeinsichten des christlichen Glaubens bekannt und vertraut zu machen, ihnen eine kind- oder jugendgemäße Frömmigkeitspraxis anzubieten sowie in die christliche Gemeinschaft einzuladen. Es ist das Ziel, die Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu begleiten. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist begründet in der kirchlichen Taufpraxis, die immer noch in hohem Maße von der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern geprägt ist. Zugleich nehmen immer mehr noch nicht getaufte (Taufaufschub bis ins Konfirmandenalter), nicht religiös sozialisierte Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche mit anderen religiösen Bekenntnissen an der kirchlichen Arbeit teil, sodass hier die Aufgabe besteht, die christliche Glaubensüberzeugung bekannt zu machen, einladende Gemeinschaft zu sein und die Kinder und Jugendlichen unter den Segen Gottes zu stellen. Damit ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Kernaufgabe der christlichen Gemeinde.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kennzeichnet, dass vor allem Jugendliche und auch Kinder selbstbestimmt, freiwillig und partizipativ diese Arbeit mit gestalten. Kinder und Jugendliche wollen sich selbst entfalten, etwas Sinnvolles für andere tun und Geborgenheit in der Gruppe finden. Sie wollen Freiräume haben, in denen Jugendliche die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verantworten. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern heißt deshalb, Kinder und Jugendliche als Subjekte ernst zu nehmen und sie in ihrem Engagement für andere zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere durch die Kurse für Jugendleiter und Jugendleiterinnen (Juleica). Unter den Rahmenbedingungen von Schule sollten Jugendliche als Ehrenamtliche auch ein Angebot an der Ganztagschule machen können. Dies ist jedoch nur denkbar, wenn ihnen diese ehrenamtliche Arbeit auf ihre eigene Verpflichtung zur Teilnahme am Ganztagsangebot ihrer Schule angerechnet wird.

VI.

Organisatorische Gestaltung der Konfirmandenarbeit und der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1. Konfirmandenarbeit - Vielfalt der Gestaltungsformen

Die Konfirmandenarbeit ist seit ungefähr 15 Jahren in Bewegung aufgrund der sich ändernden Lebenswelt von Jugendlichen, des Strukturwandels der Kirche sowie des

Strukturwandels der Schule. In vielen Kirchengemeinden sind neue Modelle mit unterschiedlichen Arbeitsformen erprobt und erfolgreich durchgeführt worden.⁵ Viele Kirchengemeinden entscheiden sich mittlerweile für eine zweiphasige Konfirmandenarbeit mit einem Beginn im Grundschulalter und einem Abschluss im Jugendalter (Hoyaer Modell) oder für ein einjähriges Modell der Konfirmandenarbeit. Insgesamt ist die Konfirmandenarbeit von großer Modellvielfalt geprägt, die auf den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen in den Kirchengemeinden sowie den religionspädagogischen Schwerpunktsetzungen in den Kirchenvorständen beruhen.

Der zeitliche Rahmen wird durch das Kirchengesetz mit insgesamt mindestens siebenzig Zeitstunden bestimmt. Die Konfirmandenzeit soll mindestens zwölf Monate umfassen, um den Dimensionen der Gruppenbildung und Lebensbegleitung gerecht werden zu können. Dabei kann die vorgegebene Stundenzahl unterschiedlich aufgegliedert werden: wöchentliche oder vierzehntägliche Treffen, Blockeinheiten, Konfirmandenseminare, Konfirmandencamps, Projekte, Gemeindepraktika oder Exkursionen.

2. Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - geleitete und eigenverantwortete Zeit

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt in der hannoverschen Landeskirche breiten Raum ein und findet in sehr unterschiedlichen Formen ihre Gestalt:

- Freizeiten, Gruppen- und Projektarbeit, dabei gehört die Freizeitenarbeit zum Profil der evangelischen Arbeit
- selbst verantwortete Jugendgruppenarbeit
- Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen (Juleica)
- Freiwilligendienste
- Erlebnispädagogische Arbeit
- Internationale Jugendbegegnungen
- Kinder- und Jugendkulturarbeit (Spiel, Theater, Musik, Kunst- und Kulturprojekte)
- Missionarische Jugendarbeit
- Schülerinnen- und Schülerarbeit
- Spirituelle Angebote (Andachten, Gottesdienste und Glaubensseminare)
- Verbands- und Gremienarbeit der Evangelischen Jugend

⁵ Auf diesem Hintergrund hat die 24. Landessynode während ihrer VIII. Tagung im Mai 2011 ein neues Gesetz für die Konfirmandenarbeit (KonfArbG) in der Landeskirche beschlossen. Das Landeskirchenamt hat zudem neue Rahmenrichtlinien erlassen.

Alle zwei Jahre findet ein thematisch ausgerichtetes Landesjugendcamp statt, ebenso das landeskirchliche Bildungsforum für Schüler und Schülerinnen. Aber auch in den evangelischen Familienbildungsstätten, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horten und Schulen wird die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ebenso gefördert, wie in den Kantoreien, Posaunenchoren oder Gospelchoren.

VII.

Mögliche Formen der Information und Kooperation zwischen Ganztagschule und Kirche

1. Begründungen

Nach dem Bildungsauftrag, wie er in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes formuliert ist, soll die Schule auch als Ganztagschule die Persönlichkeit der Schüler und Schülerinnen auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Schüler und Schülerinnen auf der Grundlage des Christentums gehört deshalb zum originären Bestandteil des Schulprogramms und Leitbilds einer jeden Schule und obliegt nicht nur allein dem Religionsunterricht. Gerade in der Ganztagschule mit einem über die einzelnen Schulfächer hinausgehenden Bildungsangebot eröffnen sich weitergehende Kooperationsmöglichkeiten zwischen Ganztagschule und Kirche.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen begründet sich theologisch und religionspädagogisch eigenständig und kann nicht gleichgesetzt werden mit der pädagogischen Arbeit der Schule. Sie ist insofern nicht gleichartig, wohl aber gleichwertig mit Bezug auf die schulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von formeller und informeller Bildung, von geleiteter und selbstverantworteter Gestaltung von Zeit etc. kennzeichnen beide Arbeitsbereiche. Insofern ergibt sich zwar ein Spannungsfeld zwischen Zeiten in der Schule und Zeiten für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, das aber sowohl seitens der Schule als auch seitens der Kirche konstruktiv bearbeitet werden kann.

2. Information und Kooperation

Die Landessynode ermutigt deshalb die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Evangelische Jugend, weiterhin und verstärkt die Kooperation mit der Ganztagschule oder den Ganztagschulen in ihrem Umfeld zu pflegen und dabei insbesondere folgende Informations- und Kooperationsmöglichkeiten mit Bezug auf die Schulpro-

gramm- und Leitbildentwicklung sowie das Ganztagsangebot wahrzunehmen:

- 2.1 Regelmäßige Kontaktgespräche mit den Schulleitungen, den Religionslehrkräften und anderen interessierten Lehrkräften, dem Schulelternrat, dem Schüler- rat usw. tragen dazu bei, dass im Schulprogramm und Leitbild der Schule die Bedeutung der religiösen Bildung ausdrücklich benannt werden kann.
- 2.2 Umfassende Informationen über das kirchliche Angebot, das der religiösen Bil- dung in der Schule über den Religionsunterricht hinaus konkret Ausdruck ver- leihen kann, werden der Schule unterbreitet. Hierzu zählen Gottesdienste oder Andachten an kirchlichen Feiertagen, die in der Schulzeit liegen, oder besonde- re Schulanlässen wie Einschulungen, Schuljahresabschlüssen, Schulabschluss- feiern etc. Hierzu zählen auch Angebote wie Schulseelsorge, Schulandachten, die Einrichtung eines Andachtsraums, die Vermittlung diakonischer Schüler- praktika im Rahmen der Schülerbetriebspraktika, die inhaltliche Mitgestaltung von Projekttagen zur Flüchtlingsproblematik, zur Friedensethik, zum Verhältnis von Naturwissenschaft und Glauben, zum interreligiösen Dialog, zur Gewalt- prävention, zum Rechtsradikalismus und Antisemitismus, zur Entwicklungspoli- tik usw.
- 2.3 Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterhalten evangelische Kinderta- gesstätten. Sie sind an einer engen Kooperation mit den Grundschulen vor Ort interessiert und arbeiten mit diesen zusammen, damit der Übergang zur Schule gelingt. Weiter gibt es im Bereich der hannoverschen Landeskirche Familienbil- dungsstätten und zahlreiche Angebote evangelischer Erwachsenenbildung, auch zu Fragen der Erziehungskompetenz von Eltern, die mit der Arbeit der Schule vernetzt werden können. Schließlich können die im Netzwerk von Kirche und Schule bestehenden Ehe-, Familien- und Lebensberatungseinrichtungen der Kirche als wichtiges Bindeglied zur Schule genutzt werden. So hat sich bei- spielsweise aus der Mitarbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberatung auf den Schülerforen der Landeskirche die Schulseelsorge entwickelt.
- 2.4 Kooperationen zwischen Kirche und Schule, über die hierfür geeignete kirchli- che Angebote für Kinder und Jugendliche in das Ganztagsangebot inte- griert werden, können vertraglich abgesichert werden. Die Angebote richten sich damit an alle Schüler und Schülerinnen der Schule. Dabei können sie so- wohl in der Schule als auch in den Kirchenräumen als außerschulische Lernorte durchgeführt werden. Sie sollten jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr, bes- ser für ein Schuljahr angeboten werden und eine Konstanz sicherstellen. Die

durch den Ganztagsbetrieb erforderliche Rhythmisierung des gesamten Schultages ermöglicht es, dass ein kirchliches Angebot nicht auf den Nachmittag beschränkt sein muss.

- 2.5 Die zeitlichen Räume für die Konfirmandenarbeit verengen sich durch die Veränderungen von Schule weg von der Halbtagschule hin zur Ganztagschule. Es wird von daher zu prüfen sein, ob die Eigenständigkeit der Konfirmandenarbeit und ihre theologisch gewollte Verankerung in der Kirchengemeinde als christlicher Gemeinschaft nicht auch in einer stärkeren Kooperation mit Schule gewahrt werden kann. Für die Konfirmandenarbeit könnte dies bedeuten, dass für die Schüler und Schülerinnen einer Ganztagschule eine Phase der Konfirmandenarbeit unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde angeboten wird, auch in nahegelegenen kirchlichen Räumen.⁶ Dabei würde die Konfirmandenarbeit in ihrer Unterschiedenheit vom Schulunterricht erhalten bleiben. Eine zweite Phase der Konfirmandenarbeit könnte dann in den jeweiligen Kirchengemeinden stattfinden bzw. auf Freizeiten, an denen alle Jugendliche mehrerer Kirchengemeinden teilnehmen. Ergänzend könnten Angebote für Jugendliche in der eigenen Kirchengemeinde stattfinden. Die Teilnahme am Gottesdienst erfolgt in der Kirchengemeinde. Zentrales Anliegen bleibt auch bei einer solchen Gestalt von Konfirmandenarbeit, dass sie weiterhin allein kirchlich verantwortet wird und in die Praxis des Glaubens, damit in die Gemeinschaft der Glaubenden einführt.

Nach den rechtlichen Vorgaben hat die Schule "auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage" bei der "Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen". Die Ganztagschule berücksichtigt die Teilnahme am Konfirmandenunterricht "bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern" der Kirchengemeinde ab. Diese Rücksichtnahme zur Gewährleistung des Konfirmandenunterrichtes gestaltet sich für die Ganztagschule dann, wenn sie teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschule ist, zunehmend schwieriger. Die Kirchengemeinden reagieren hierauf nicht selten mit anderen Formen der zeitlichen Durchführung der Konfirmandenarbeit, um eine zeitliche Überschneidung und zu enge terminliche Aufeinanderfolge von Schule und Konfirmandenarbeit zu vermeiden. Eine angemessene Rücksichtnahme seitens der Schule auf die Zeiten der Konfirmandenarbeit kann jedoch

⁶ Hierbei sind mit dem Land bzw. dem Schulträger grundsätzlich die Fragen von Versicherung und ggf. Beförderung zu klären.

erst dann wirklich erfolgen, wenn ihre Teilnahme der Teilnahme an einem Ganztagsschulangebot rechtlich gleichgestellt wird. Da die religiöse Bildung sowohl Aufgabe der Ganztagschule als auch der Konfirmandenarbeit ist, kann eine solche rechtliche Gleichstellung inhaltlich gut begründet und gerechtfertigt werden.

- 2.6 Kirche und Schule sind Partner einer lokalen Gemeinschaft, die sie zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten wollen. Zusammen mit weiteren Partnern, z. B. den örtlichen Vereinen, will Kirche deshalb in den Dialog darüber eintreten, wie zivilgesellschaftliches Leben in der Gemeinde, in der Stadt oder im Kreis verantwortungsvoll und engagiert gestaltet werden kann und in diesem Rahmen auch einen Beitrag zum Gelingen schulischer Bildung leisten. Für die evangelische Kirche ist dabei die Wahrnehmung dieses Dialogs in ökumenischer Verantwortung zusammen mit der katholischen Kirche ebenso selbstverständlich wie zusammen mit den jüdischen Gemeinden sowie mit den muslimischen Gemeinden, wo der Dialog seitens dieser Gemeinden gewollt wird und möglich ist.
- 2.7 Gerade, wenn Schule als inklusive Schule gestaltet wird, bietet die Ganztagschule gute Voraussetzungen zum Gelingen, da sie mehr Zeit zum Lernen und Leben in und außerhalb der Schule ermöglicht. Schulen in evangelischer Trägerschaft sollten deshalb grundsätzlich als inklusive Ganztagschulen geführt werden. Voraussetzungen hierfür sind allerdings die Absicherung des Ganztagsschulbetriebs über eine auskömmliche staatliche Finanzhilfe ebenso wie die Ausstattung der Schule mit qualifizierten Förderschullehrkräften, die grundsätzlich mit voller Stundenzahl an die evangelische Schule beurlaubt werden sollten.
- 2.8 Die Ganztagschule mit ihrem erweiterten Zeitrahmen bietet die Möglichkeit, ihren Schüler und Schülerinnen vertiefende Übungs- und Unterstützungsangebote ebenso wie erweiterte inhaltliche Fachangebote zu machen. Sie fördert auf diese Weise auf der einen Seite leistungsschwächere Schüler und Schülerinnen und ermöglicht auf der anderen Seite leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern das schulische Ziel früher zu erreichen. Grundschulen in evangelischer Trägerschaft sollten deshalb mindestens die ersten und zweiten Schuljahre als pädagogische Einheit (Eingangsstufe) führen, die in unterschiedlicher Schulzeit durchlaufen werden kann. Schulen in evangelischer Trägerschaft, die bis zum Abitur führen, sollten auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden

Konzeptes die Möglichkeit durch das Land erhalten, ein "Abitur im eigenen Takt" anzubieten.

- 2.9 Bildung, damit auch die religiöse Bildung in der Ganztagschule, braucht nicht nur Zeit, sondern auch Raum. Schüler und Schülerinnen wie Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende einer Ganztagschule sollten deshalb nicht nur Zeiten, sondern auch Räume in der Schule zum Rückzug, zur Sammlung und für kulturelle und andere Angebote erhalten. Die Landeskirche sollte sich mit ihrem bisherigen Angebot, die Einrichtung eines Andachtsraumes bzw. Raumes der Stille an einer Schule zu unterstützen, besonders auch an die Verantwortlichen für eine Ganztagschule wenden.
- 2.10 Wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenkreis, der Kirchengemeinde und der Ganztagschule sind umfassende Kenntnisse über die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für die Arbeit der Schule als Ganztagschule. Zu diesen Kenntnissen gehören auch Kenntnisse über die Gestaltung von Kooperations- oder Arbeitsverträgen. Eine große Hilfe für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden wäre deshalb eine Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen für die Ganztagschule, die sie in die Lage versetzt, die Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenkreis bzw. der Kirchengemeinde mit ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Ganztagschule möglichst eigenverantwortlich zu gestalten. Beratung und Unterstützung können sie dabei insbesondere von den Beauftragten für Kirche und Schule in der Region erhalten.

VIII.

Beschlussvorschläge

Der Bildungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Bildungsausschusses betr. Religiöse Bildung und Ganztagschule: Kirchlich und schulisch verantwortete Bildungschancen für Kinder und Jugendliche (Aktenstück Nr. 32) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, mögliche Formen der Kooperation und Zusammenarbeit mit den Ganztagschulen in ihrem örtlichen Umfeld im Sinne des Aktenstückes verstärkt wahrzunehmen und zu prüfen, inwieweit die Grundstandards zum Handlungsfeld Bildung entsprechend anzupassen sind. Das Landeskirchenamt wird deshalb gebeten, das Aktenstück den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Verfügung zu stellen.*

3. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Abstimmung mit den anderen Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, mit dem Kultusministerium Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, dass die Teilnahme am Konfirmandenunterricht der Teilnahme am Ganztagsangebot einer Ganztagschule rechtlich gleichgestellt wird. Der Landessynode ist über das Ergebnis der Verhandlungen in ihrer Tagung im November 2016 zu berichten.*
4. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, mit dem Kultusministerium Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel,*
 - *dass Schulen in der Trägerschaft der hannoverschen Landeskirche als inklusive Ganztagschulen geführt werden können, indem sie über die Finanzhilfe auskömmlich refinanziert und grundsätzlich mit Förderschullehrkräften in dem erforderlichen Umfang ausgestattet werden, die an die Schulen beurlaubt werden, und*
 - *dass Schulen in der Trägerschaft der hannoverschen Landeskirche, die eine gymnasiale Oberstufe führen, auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts ein "Abitur im eigenen Takt" anbieten können.*

Der Landessynode ist über das Ergebnis der Verhandlungen in ihrer Tagung im November 2016 zu berichten.

5. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuss (federführend) und dem Jugendausschuss eine "Handreichung Ganztagschule" zu erstellen, mit der die Kirchengemeinden und Kirchenkreise über die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen für die Ganztagschule einschließlich der Bestimmungen über die Gestaltung von Kooperationsverträgen mit außerschulischen Vertragspartnern informiert werden. Die Handreichung sollte den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zum Schuljahresbeginn 2015/2016 vorgelegt werden.*

Der Landessynode ist die Handreichung zur Kenntnis zu geben.

6. *Das Landeskirchenamt wird gebeten zu veranlassen, dass die Beauftragten für Kirche und Schule in der Region in den zuständigen Gremien der Kirchenkreise zeitnah Informationsveranstaltungen zur Ganztagschule durchführen und die Kirchengemeinden der Kirchenkreise bei Bedarf in Angelegenheiten der Ganztagschule beraten einschließlich des Angebotes der Landeskirche auf Unterstützung bei der Einrichtung eines schulischen Andachtsraumes. Die Kirchenkreise werden gebeten zu prüfen, ob sie zu den Veranstaltungen die Religionslehrkräfte sowie weitere interessierte Lehrkräfte der örtlichen Schulen einladen können.*
7. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Abstimmung mit den anderen Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, zu veranlassen, dass die Veranstaltungen des Religionspädagogischen Instituts in Loccum für evangelische Fachkonferenzleitungen und evangelische Fachberater und Fachberaterinnen sowie für die Schulleitungs- und Dezernententagungen genutzt werden, die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kirche und Ganztagschule zu thematisieren.*
8. *Die Landessynode nimmt die in der Anlage aufgeführten Erledigungen der dem Bildungsausschuss zur Bearbeitung überwiesenen Beschlüsse zustimmend zur Kenntnis.*

Anlage

Folgende, dem Bildungsausschuss mit dem Aktenstück Nr. 3 A überwiesene Aufträge sind inzwischen abschließend beraten und wie folgt umgesetzt worden:

1. Aufnahme- und Bestehensvoraussetzungen im Lehramtsstudium für Evangelische Religionspädagogik

Der Beschluss der 24. Landessynode lautet:

"Die Landessynode spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, dass im Lehramtsstudium für Evangelische Religionspädagogik die Anforderungen in den alten Sprachen mit keinen Aufnahme- und Bestehensvoraussetzungen verknüpft werden. Sie bittet die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, sich gegenüber dem Land Niedersachsen und den Hochschulen diesbezüglich einzusetzen."

Die Verhandlungen mit den Hochschulen und dem Land Niedersachsen haben ergeben, dass nach der neuen Master Verordnung Lehramt (MaVoLehr) nur noch für das Lehramt an Gymnasien der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse und fachbezogener Kenntnisse in Griechisch oder Latein zu erbringen ist, die auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung der Hochschule erbracht werden können. Damit konnten Erleichterungen bei den Sprachvoraussetzungen für das gymnasiale Lehramt erzielt werden, nicht jedoch der gänzlicher Wegfall als Aufnahme- und Bestehensvoraussetzung.

2. Optionen zur Errichtung von weiteren Schulen in Trägerschaft der Landeskirche und Berücksichtigung aller Schulformen bei der Übernahme in evangelische Trägerschaft

Die Beschlüsse der 24. Landessynode lauten:

"Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse der Landessynode weitere Schulen in evangelischer Trägerschaft errichtet oder übernommen werden können und hierfür die mit dem Land Niedersachsen und den Kommunen erforderlichen Verhandlungen zu führen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen sind der Landessynode fortlaufend darzustellen."

und

"Der Bildungsausschuss wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt ein Konzept zu erarbeiten, das bei der Übernahme von Schulen in evangelischer Trägerschaft eine Ausgewogenheit aller Schulformen gewährleistet."

Mit den Beschlüssen der Landessynode zum Haushalt für die Jahre 2015/2016 sind Haushaltsmittel für die Errichtung einer weiteren evangelischen Schule bereitgestellt, aber mit einem Sperrvermerk versehen worden. Die Aufhebung des Sperrvermerks hängt vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem kommunalen Träger und dem Kultusministerium ab.

Die Schulentwicklung in Niedersachsen läuft nach der Grundschule auf ein zweigliedriges Schulwesen hinaus, wonach neben dem Gymnasium nur noch die Gesamtschule bzw. Oberschule vor Ort vorgehalten wird. Diesbezüglich werden bei der möglichen Übernahme oder Errichtung von Schulen in evangelischer Trägerschaft nur noch die Grundschule, die Gesamtschule oder das Gymnasium in den Blick genommen.

3. Kirchliche Bildungslandschaften

Der Beschluss der 24. Landessynode lautet:

"Die Landessynode bittet den Bildungsausschuss (federführend) und den Jugendausschuss, die Konzeption für 'Kirchliche Bildungslandschaften' einschließlich der damit verbundenen Realisierungskosten zu entwickeln und der Landessynode hierüber während ihrer nächsten Tagung zu berichten."

An den Standorten Hildesheim und Wolfsburg wird jeweils eine "Kirchliche Bildungslandschaft" erprobt, in der die an der biografischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Arbeit der Kindergärten, Schulen, Ausbildungsbetriebe und Familienbildungsstätten miteinander vernetzt und durch die Kirche koordiniert wird. Die "Bildungslandschaften" werden mit 50 000 Euro bzw. 70 000 Euro pro Jahr für den Zeitraum von fünf Jahren unterstützt. Ein Zwischenbericht ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Weitere Anträge aus Kirchenkreisen liegen zz. nicht vor.

4. Forum zum Austausch unter den Wissenschaften - Forum Hochschule

Der Beschluss der 24. Landessynode lautet im Kern:

"Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, regelmäßig ein von der Landeskirche verantwortetes Forum zum Austausch unter den Wissenschaften an geeigneten Hochschulstandorten oder landesweit durchzuführen und eine diesbezügliche Kostenkalkulation vorzunehmen"

Für das "Forum Hochschule" sind Haushaltsmittel bereitgestellt. Es hat als landesweites Forum erstmals im Jahr 2014 in Hannover bei einer Beteiligung von ca. 400 Hochschulangehörigen stattgefunden. Im Wechsel mit an den wichtigsten Hochschulstandorten in Niedersachsen dezentral durchgeführten Foren im Jahr 2015 soll das nächste zentrale Forum im Jahr 2016 wieder in Hannover stattfinden.

5. Landeskirchlicher Beitrag im Lutherjahr 2017

Der Beschluss der 24. Landessynode lautet:

"Die Landessynode bittet den Lenkungsausschuss im Rahmen der Lutherdekade um Prüfung und Bericht in der XIII. Tagung der 24. Landessynode, welchen landeskirchlichen Beitrag die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers zum Lutherjahr 2017 leisten könnte."

Der Bericht ist erfolgt. Neben den von der Landeskirche insgesamt vorgesehenen Veranstaltungen ist für den Bildungsbereich ein Treffen der evangelischen Schulen in Deutschland in Wittenberg vorgesehen, das von der Bildungsabteilung der EKD koor-

diniert und durchgeführt wird. Alle Schulen in der Trägerschaft der hannoverschen Landeskirche haben die Möglichkeit, sich hieran zu beteiligen.

6. Schülerarbeit im Haus Kirchlicher Dienste (HKD)

Der Beschluss der 24. Landessynode lautet:

"Der Jugendausschuss (federführend) und der Bildungsausschuss werden gebeten, gemeinsam mit dem Landeskirchenamt zu prüfen, inwiefern es möglich ist, eine Projektstelle für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in der Grundschule einzurichten. Der Landessynode soll berichtet werden."

Die Begleitung der Schülerarbeit im Grundschulbereich ist durch Einrichtung einer entsprechenden Stelle im HKD mit den Beschlüssen der Landessynode zum Haushalt der Jahre 2013/2014 für fünf Jahre gesichert. Über die Fortsetzung der Arbeit hat die Landessynode nach Ablauf der fünf Jahre zu entscheiden.

7. Leitfaden zur lutherischen Theologie und zum Protestantismus für Jugendliche

Der Beschluss der 24. Landessynode lautet im Kern:

"Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt außerdem zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen möglichen Inhalten ein Leitfaden z. B. mit dem Titel 'Luther verstehen' erstellt werden kann und welche Experten hierzu eingeholt werden müssen"

Nach Sichtung stellte sich heraus, dass es bereits eine Fülle von kirchlichen Publikationen und Unterlagen gibt bzw. geben wird, die Luthers Theologie und den Protestantismus jugendgemäß darstellen. Eine weitere Veröffentlichung wäre eine Dublette. Da das Land Niedersachsen und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen verabredet haben, anlässlich des Reformationsjubiläums geeignete Materialien für die Schulen zur Verfügung zu stellen, wird das Religionspädagogische Institut in Loccum (RPI) die zwischen dem Land und den Kirchen gemeinsam entwickelten Materialien bekannt machen und in Abstimmung mit dem Land den niedersächsischen Schulen zur Verfügung stellen. Die Tagungsangebote des RPI und der Evangelischen Akademie für Schüler und Schülerinnen können die Thematik ebenfalls zeitgerecht und gut aufgreifen. Das Landeskirchenamt hat in Abstimmung mit dem Bildungsausschuss deshalb insbesondere das RPI gebeten, das Anliegen des Antrags aufzugreifen.